



STEUERTIPP 07/07

Thema: Ferienjobs für Schüler und Studenten – Was ist zu beachten?

Die Schulferien und Semesterferien stehen bevor. Damit beginnt für viele Schüler und Studenten wieder die Suche nach einem Ferienjob und die wichtige Frage: Was ist zu beachten, damit nicht zu viele Abzüge das sauer verdiente Geld schmälern?

Die lukrativste Möglichkeit für alle Beteiligten ist der echte Ferienjob.

D. h., der Schüler oder Student arbeitet maximal 50 Arbeitstage im Kalenderjahr oder maximal zwei Monate am Stück und bezieht ansonsten im laufenden Jahr auch keine Ausbildungsvergütung. Dann kann soviel verdient werden, wie der Job hergibt.

Darauf sind dann keine Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Und wie sieht es mit Lohnsteuer aus?

Lohnsteuer fällt an, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden, d. h. bei Lohnsteuerklasse I z. B. ab ca. 900 € Monatsverdienst.

Diese gibt's aber dann in der Regel am Jahresende vom Finanzamt wieder, wenn die Grundfreibeträge nicht überschritten werden. Es sind also mindestens 7.000 € pro Jahr Verdienst drin...

Das ist eine Menge – aber erst einmal muss man einen Job finden. Dieses Jahr soll es generell wieder mehr Angebote geben, wovon hängt das ab?

Bedingt durch die gute Konjunktur ist wieder mehr Bedarf an Ferienvertretungen und in Saisonbetrieben gegeben.

Aber bitte immer daran denken: das Mindestalter bei Schülern ist 15 Jahre.

Wenn man ständig nebenbei arbeitet, dann darf man aber wohl nicht soviel auf einmal verdienen?

Das ist richtig. Für Schüler, Studenten und Praktikanten gelten hier unterschiedliche Regeln.

Was müssen denn z. B. Schüler beachten, die ständig etwas nebenbei verdienen?

Schüler können immer einen sogenannten Minijob bis 400 € Monatslohn annehmen. Dann kann der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge pauschal abführen. Der Schüler hat keine zusätzlichen Abzüge.

Tipp: Diese Tätigkeit kann auf Lohnsteuerkarte erfolgen, dann spart der Arbeitgeber die 2% pauschale Lohnsteuer. Beim Schüler fallen bei einem Monatsverdienst von 400 € auf Steuerklasse eins noch keine Steuern an.

Kann so ein Minijob nur in den Ferien ausgeübt werden oder kann man sich auch sonst als Schüler etwas dazuverdienen?

Soweit die schulische Belastung das zulässt, kann man einen solchen Minijob zu den genannten Konditionen auch ganzjährig ausüben.

Und wenn man mehr verdient?

Für Schüler fallen dann ganz normale Sozialversicherungsbeiträge an und bei Überschreiten der Grundfreibeträge auch Lohnsteuer.

Bis 800 € monatlich gelten bei der Sozialversicherung die Gleitzone-Regeln. Das heißt hier ist die Belastung noch abgemildert.

Tipp: Wichtig ist allerdings, dass Schüler und Studenten auch die Grenzen für Bafög, Kindergeld und Familienversicherung beachten, damit ihnen hier nicht das wieder abgezogen wird, was sie sich im Job mühsam erarbeitet haben.

Und was ist mit den Studenten?

Beim Minijob bzw. der 50-Tage-Regel gelten die gleichen Bedingungen.

Darüber hinaus gelten für Studenten besondere Regeln:

Wer mehr als 400 € im Monat verdient oder länger als 2 Monate im Jahr arbeitet ist auf jeden Fall rentenversicherungspflichtig.

Dagegen besteht Sozialversicherungsfreiheit in der Kranken-, Arbeitslosen-, und Pflegeversicherung, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten.

Hinweis: Das gilt nicht für Langzeitstudenten, die den Studentenstatus nur noch pro Forma aufrechterhalten. Hier schaut die Sozialversicherung neuerdings genau hin.

Was müssen Schüler und Studenten beachten, die ein Praktikum machen?

Wenn es für das Praktikum Geld gibt, dann ist zu unterscheiden zwischen einem freiwilligen und einem Pflicht-Praktikum:

Ein **Pflichtpraktikum** ist sozialversicherungsfrei. Lohnsteuer wird bei Überschreiten der Grenzen nach den allgemeinen Regeln erhoben.

Wer **freiwillig** ein Praktikum macht, für den gelten die gleichen Regeln wie oben für Schüler und Studenten beschrieben.

Was muss der Schüler oder Student dem Arbeitgeber vorlegen?

Eine Lohnsteuerkarte: Die bekommt man bei seiner Heimatgemeinde.

Die Sozialversicherungsnummer: Diese bekommt man automatisch bei der ersten Anmeldung bei der Krankenkasse. Das erledigt der Arbeitgeber. Wichtig: Jede Tätigkeit muss bei der Krankenkasse gemeldet werden und wird damit aktenkundig. Das heißt Information im Voraus bewahrt vor Schaden im Nachhinein.

Studienbescheinigung bzw. Bescheinigung bei Pflichtpraktikum.

Und können Sie noch einen Tipp geben wie man an einen Ferienjob kommt?

Will man hauptsächlich Geld verdienen, dann bewirbt man sich als Werkstudent, Einsatzstudent oder Ferienaushilfe: Dann bestimmt der Arbeitgeber, was zu tun ist. Man muss Kisten schleppen, bei Montage helfen, Akten sortieren, kopieren oder ähnliche Hilfsarbeiten erledigen.

Tipp: Wichtig ist auch die Angabe zur möglichen Einsatzzeit.

Wenn man etwas lernen will?

Dann bewirbt man sich als Praktikant: Hier bekommt man eventuell gar keine Vergütung, darf dafür aber in der Abteilung zuschauen und mithelfen, wo man gerne hin möchte. Zum Beispiel im Marketing oder im Einkauf.

Die besten Chancen hat man, wenn man gar kein Geld verdienen muss/möchte. Viele Betriebe zahlen aber Fahrtkosten und manchmal auch ein kleines Taschengeld.

Immer häufiger werden die Ferienjobs seitens vieler Arbeitgeber auch genutzt, um zukünftige Auszubildende kennenzulernen.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben im Juli 2007.